

Änderung der Satzung über Hausnummerierung

§ 1

§ 3 2. erhält folgende Fassung:

2. Die Gemeinde erhebt für jede Hausnummer einen Aufwandsbetrag von 15,00 €

§ 2

§ 3 3. erhält folgende Fassung:

3. Soweit die Gemeinde die Hausnummern nach § 2 selbst anbringt, wird darüberhinaus ein Aufwandsbetrag von 5,00 € erhoben.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 08.11.2001

Großbardorf, den 08.11.2001

(Siegel)

Demar
1. Bürgermeister

IV. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis
Rhön-Grabfeld vom , Nr. , Seite .

(I/Großbardorf/G028/Hausnum/sa091001/N/Go)